

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Sport“ für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Sport“
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Sport“ für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Sport“ entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Sport“ 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Sport“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 05 gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit

der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs „Sport“ umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Sport“ drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Sport“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Sport“ für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Sport“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Die Studierenden für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grundschulen sollen grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen des Sports erwerben, auf einem hohen Leistungsniveau nachweisen und im unterrichtlichen Kontext anwenden können.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen nachfolgende Module erfolgreich abgeschlossen sein. Zudem muss bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht werden, der im Verlauf des Sportstudiums absolviert wurde.

Fachwissenschaftliche Module		
Pflichtmodul	Modul 1b: Grundlagen der Sportwissenschaft 1	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3b: Sportwissenschaftliches Arbeiten	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 4b: Grundlagen der Sportwissenschaft 2	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6b: Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C	3 Credits
Fachdidaktische Module		
Pflichtmodul	Modul 8b: Spielen und Fördern	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 10b: Turnen und Gestalten	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 11b: Schwimmen und Laufen, Springen, Werfen	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 12c: „Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“	5 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 13a: Bewegungsfelder A oder	5 Credits
	Modul 14a: Bewegungsfelder B oder	
	Modul 15a: Bewegungsfelder C	

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Sport“ ist abgelegt, wenn aus den Modulen 1b, 3b, 4b, 8b, 10b, 11b mindestens 15 ECTS erreicht sind. Davon müssen mindestens 9 ECTS aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Module kommen.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Eines der Module 1b oder 4b
- zwei der Module 8b, 10b oder 11b

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang „Sport“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt „Sport“ an Grundschulen

Praxissemester im 3. Semester

Grundschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1b	6						
Modul 3b		3					
Modul 4b					6		
Modul 6b						3	18
Modul 8b	2	2					
Modul 10b		4					
Modul 11b				4			
Modul 12c					5		
Modul 13a / 14a / 15a					5		22
	8	9		4	10	9	40

Praxissemester im 4. Semester

Grundschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1b	6						
Modul 3b		3					
Modul 4b			6				
Modul 6b						3	18
Modul 8b	2	2					
Modul 10b		4					
Modul 11b						4	
Modul 12c					5		
Modul 13a / 14a / 15a					5		22
	8	9	6		8	9	40

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Sport“ an Grundschulen

Nummer/Code	Modul 1b
Modulname	Grundlagen der Sportwissenschaft 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpädagogische und sportdidaktische Themenfelder erarbeitet werden.</p> <p><u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame trainingswissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Themenfelder erarbeitet werden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik 1 Vorlesung: Einführung in die Trainings- und Bewegungswissenschaft
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Diskussion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/Sportdidaktik und Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft</u> Einstündige Klausuren.</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c pro Vorlesung)

Nummer/Code	Modul 3b
Modulname	Sportwissenschaftliches Arbeiten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Methoden der Datenerhebung, der Untersuchungsplanung und der Datenauswertung (qualitativ und quantitativ) werden vorgestellt und Erhebungs- und Auswertungsstrategien exemplarisch vertieft.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Grundlagen der Datenerhebung und Datenauswertung
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Gruppenarbeit, Referat, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Nummer/Code	Modul 4b
Modulname	Grundlagen der Sportwissenschaft 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/Sportgeschichte</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpsychologische, sportsoziologische und sportgeschichtliche Themenfelder erarbeitet werden.</p> <p><u>Vorlesung in Sportmedizin/Sportbiologie</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportmedizinische Themenfelder erarbeitet werden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Sportpsychologie und Sportsoziologie 1 Vorlesung: Einführung in die Sportmedizin/Sportbiologie
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Diskussion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/Sportsoziologie/Sportgeschichte und Sportmedizin/Sportbiologie</u> Einstündige Klausuren.</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c pro Vorlesung)

Nummer/Code	Modul 6b
Modulname	Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Seminar Theoriebereich Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpädagogischen/sportdidaktischen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten trainingswissenschaftlichen/bewegungswissenschaftlichen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpsychologischen/sportsoziologischen/sportgeschichtlichen Themenstellungen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Wahlweise 1 Seminar aus einem der Theoriegebiete A – Sportpädagogik/ Sportdidaktik, B – Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft, C – Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte.
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Referat und Reflexion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 1b und 4b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen

Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Nummer/Code	Modul 8b
Modulname	Spiele und Fördern
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren:</p> <p><i>Kleine Spiele in der Grundschule</i> Erwerb allgemeiner und spezieller Spielfähigkeit; Kennen lernen von Vermittlungsmöglichkeiten Kleiner Spiele als konkrete Voraussetzung für die Spielsportarten (Grundtechniken im Umgang mit dem Ball); Kennen lernen von Vermittlungsmöglichkeiten übergreifender und ergänzender Spielformen für die Grundschule</p> <p><i>Zielschussspiele (Integrative Sportspielvermittlung)</i> Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen im Basketball, Handball und Fußball in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten</p> <p><u>Grundschulrelevanter Kurs „Förderung leistungsschwacher Kinder“</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zur Förderung der motorischen Entwicklung von Kindern im Bereich der Haltung, Koordination und Ausdauer</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Kleine Spiele in der Grundschule 1 Seminar: Zielschussspiele 1 Seminar: Förderung leistungsschwacher Kinder
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden

Arbeitsaufwand	Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistungen	<u>In den Grundkursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>Im grundschulrelevanten Kurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: <u>Im grundschulrelevanten Kurs:</u> Nachweis der Vermittlungsfähigkeit durch Kolloquium oder Klausur (ca. 60–90 min).
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (1 c pro Grundkurs, 2 c grundschulrelevanter Kurs)

Nummer/Code	Modul 10b
Modulname	Turnen und Gestalten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<u>Grundschulrelevante Kurse</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zu grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Bewegungsfeldern: <i>Rhythmisches Bewegen und Tanzen in der Grundschule</i> Kennen lernen und Wahrnehmen des Körpers; Erlernen von Bewegungsgrundformen und Tanzformen; Auseinandersetzung mit Improvisationsaufgaben; Erlernen der Bewegungsbegleitung. <i>Turnen in der Grundschule</i> Erarbeitung turnerischer Grundfertigkeiten an verschiedenen Geräten auf der Basis spielerischer Gerätegewöhnung; Erweiterung des Bewegungsrepertoires, Verbesserung des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, Helfen und Sichern.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Rhythmisches Bewegen und Tanzen in der Grundschule 1 Seminar: Turnen in der Grundschule
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen

Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den grundschulrelevanten Kursen:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (2 c pro Kurs)

Nummer/Code	Modul 11b
Modulname	Schwimmen und Laufen, Springen, Werfen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Grundschulrelevante Kurse</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zu grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Bewegungsfeldern:</p> <p><i>Schwimmen in der Grundschule</i> Erarbeiten von Grundkenntnissen im Bewegungsraum Wasser; Erwerb von Grundfertigkeiten in den einzelnen Schwimmmarten, einschließlich Start und Wende.</p> <p><i>Laufen, Springen, Werfen in der Grundschule</i> Erlernen der technischen Fertigkeiten in den Bewegungsfeldern des</p>

	Laufens, Springens und Werfens als leichtathletische Disziplinen.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Schwimmen in der Grundschule 1 Seminar: Laufen, Springen, Werfen in der Grundschule
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den grundschulrelevanten Kursen:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (2 c pro Kurs)

Nummer/Code	Modul 12c
Modulname	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Seminar mit Hospitation:</u> Wissenschaftliche Aufbereitung unterrichtstheoretischer und schulrelevanter Inhalte, Inhalte einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung und betreute Unterrichtsversuche</p>

Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Schulsport planen, gestalten und reflektieren
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Einzel- und Gruppenarbeit, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Praxissemester
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht mit Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 13a
Modulname	Bewegungsfelder A
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit im Bewegungsfeld „Spielen“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	2 Seminare nach Wahl aus dem Bewegungsfeld „Spielen“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen

Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 8b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 14a
Modulname	Bewegungsfelder B
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Fahren, Rollen, Gleiten“ und „Bewegen im Wasser“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern – „Fahren, Rollen, Gleiten“ – „Bewegen im Wasser“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 11b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung:</p> <p><u>Seminare:</u></p> <p>Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 15a
Modulname	Bewegungsfelder C
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Mit und gegen Partner kämpfen“, „Laufen, Springen, Werfen“ und „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven.</p> <p>Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern

Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - „Bewegen an und mit Geräten“ - „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“ - „Mit und gegen Partner kämpfen“ - „Laufen, Springen, Werfen“ - „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 10b und/oder 11b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung:</p> <p><u>Seminare:</u></p> <p>Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits